

## **ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.**

### **Ausgabe Dezember 2020**

<b>Einkommensteuer</b>	2
. Verkauf einer Ferienwohnung vor Ablauf der Zehnjahresfrist	2
. Keine Reisekosten bei einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme	2
. Abzug von Kosten für einen Stellplatz im Rahmen der doppelten Haushaltsführung	3
. Zinsertrag bei verbilligter Veräußerung eines Hausgrundstücks gegen Rentenzahlung	4
. Pkw und Arbeitszimmer - Restriktive Rechtsprechung bei Verkauf und Betriebsaufgabe	5
<b>Kindergeld</b>	6
. Kindergeldanspruch beim Freiwilligendienst "Erasmus+"	6
<b>Schenkungsteuer</b>	6
. Vorsicht bei disquotaler Einzahlung in das Gesellschaftsvermögen einer KG	6
<b>Markenrecht</b>	7
. Erlaubte Täuschung?! – Nach Markenrecht möglich	7
<b>Datenschutz</b>	8
. Nicht billig, aber gerecht? – Reduzierung von Bußgeld wegen DSGVO-Verstoß	8
<b>Internetrecht</b>	9
. Abmahnung droht! – Angaben im Impressum überprüfen	9

## **Einkommensteuer . Verkauf einer Ferienwohnung vor Ablauf der Zehnjahresfrist**

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 03. August 2020 unterliegt nur die Veräußerung einer Ferienwohnung innerhalb der Zehnjahresfrist des § 23 EStG der Besteuerung, nicht jedoch die Veräußerung des Inventars. Denn bei dem veräußerten Inventar handelt es sich um Gegenstände des täglichen Gebrauchs, die außen vor bleiben.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Bereits wenige Jahre nach dem Erwerb einer Ferienwohnung verkaufte der Steuerpflichtige die Mietimmobilie inklusive des Inventars mit Gewinn. Weil der Verkauf innerhalb des Zehnjahreszeitraums des § 23 EStG erfolgte, besteuerte das Finanzamt den Verkaufsgewinn. Dabei bezog es die Einrichtungsgegenstände ein. Dagegen wehrte sich der Steuerpflichtige – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Münster entschied.

Nur die Veräußerung der Ferienwohnung unterliegt der Besteuerung nach § 23 EStG. Bei dem Inventar handelt es sich nämlich um Wirtschaftsgüter des täglichen Gebrauchs, deren Veräußerung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG nicht steuerbar ist.

**Tipp:** Wird eine möblierte Wohnung innerhalb der Zehnjahresfrist des § 23 EStG veräußert, sollten die Verkaufspreise für die Immobilie und für das Mobiliar im Notarvertrag getrennt ausgewiesen werden. Dabei darf die Aufteilung nicht missbräuchlich erfolgen. Denn bei einem offensichtlich zu hohen Kaufpreisanteil für das Mobiliar könnte das Finanzamt eine Gefälligkeitsvereinbarung unterstellen und die Kaufpreise schätzen.

## **Einkommensteuer . Keine Reisekosten bei einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme**

Seit der Neuregelung des Reisekostenrechts (ab dem Veranlagungszeitraum 2014) gilt als erste Tätigkeitsstätte auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird.

Nach der Entscheidung des BFH vom 14. Mai 2020 ist die Dauer einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme für die Einordnung einer Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte unerheblich (im Streitfall: viermonatiger Schweißtechnikerlehrgang in Vollzeit). Denn die gesetzliche Regelung verlangt keine zeitliche Mindestdauer der Bildungsmaßnahme. Ausreichend ist, dass der Steuerpflichtige die Bildungseinrichtung anlässlich der regelmäßig ohnehin zeitlich befristeten Bildungsmaßnahme nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, d. h. fortdauernd und immer wieder (dauerhaft) aufsucht.

Konsequenz dieser Entscheidung ist, dass die Fahrten zur Bildungseinrichtung nur noch mit der Entfernungspauschale (€0,30 / Entfernungskilometer) und nicht mehr in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten absetzbar sind. Auch der Abzug von Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen kommt nicht mehr nach Dienstreisegrundsätzen in Betracht.

## Einkommensteuer . Abzug von Kosten für einen Stellplatz im Rahmen der doppelten Haushaltsführung

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung können Arbeitnehmer Unterkunftskosten seit 2014 nur noch bis maximal € 1.000,00 im Monat als Werbungskosten abziehen.

Hat der Steuerpflichtige eine Wohnung angemietet, gehört zu diesen Unterkunftskosten zunächst die Bruttokaltmiete; bei einer Eigentumswohnung rechnen dazu die Abschreibungen auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Zinsen für Fremdkapital, soweit sie auf den Zeitraum der Nutzung entfallen. Aber auch die (warmen und kalten) Betriebskosten einschließlich der Stromkosten gehören zu diesen Unterkunftskosten, da sie durch den Gebrauch der Unterkunft oder durch das ihre Nutzung ermöglichende Eigentum des Steuerpflichtigen an der Unterkunft entstehen.

Nicht zu den nur begrenzt abziehbaren Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft gehören nach der Entscheidung des BFH aus 2019 die Anschaffungskosten für die erforderliche Wohnungseinrichtung. Denn bei den Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Wohnungseinrichtung und Haushaltsartikel handelt es sich um sonstige Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung, die unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG als Werbungskosten abziehbar sind.

Am 20. Mai 2020 hat das Finanzgericht Saarland bei Aufwendungen für einen (separat) angemieteten Pkw-Stellplatz nachgelegt.

Das Finanzgericht Saarland hat seine Entscheidung wie folgt begründet: Eine Unterkunft ist eine Wohnung oder ein Raum, in der bzw. in dem jemand wohnt. Ein Pkw-Stellplatz ist – selbst wenn es sich, wie im Streitfall, um einen Garagenstellplatz handelt – keine Unterkunft. Aufwendungen für einen Pkw-Stellplatz werden nicht für die Nutzung der Unterkunft aufgewendet, sondern für die Nutzung des Pkw-Stellplatzes.

Dies wäre nur dann anders zu beurteilen, wenn „Unterkunft“ und „Pkw-Stellplatz“ eine untrennbare Einheit bilden, wenn also die Nutzung der Unterkunft nicht ohne Aufwendungen für die Nutzung eines Stellplatzes möglich wäre.

**Tipp:** Wurde die € 1.000,00-Grenze durch die „originären“ Unterkunftskosten bereits überschritten, muss man hinsichtlich des Abzugs etwaiger Pkw-Stellplatzkosten mit Gegenwehr des Finanzamts rechnen. Denn sowohl die Gesetzesbegründung als auch das Bundesfinanzministerium beziehen Kosten für eine Garage in die € 1.000,00-Grenze ein. Die weitere Entwicklung bleibt vorerst abzuwarten.

## Einkommensteuer . Zinsertrag bei verbilligter Veräußerung eines Hausgrundstücks gegen Rentenzahlungen

Übertragen Eltern durch vorweggenommene Erbfolge ein Grundstück mit Gebäude gegen eine Veräußerungszeitrente an ihre Kinder, fließen den Eltern mit den Rentenzahlungen steuerpflichtige Zinseinkünfte zu, soweit die Rentenzahlungen nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert des Rentenstammrechts zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres entfallen. Nach einer Entscheidung des BFH vom 14. Juli 2020 ist es dabei unerheblich, ob es sich um eine teilentgeltliche Übertragung handelt, bei der die Summe der Rentenzahlungen niedriger ist als der Verkehrswert der Immobilie im Übertragungszeitpunkt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Jahr 2012 hatten Eltern einem ihrer Söhne und dessen Ehefrau ein Grundstück mit Gebäude gegen eine monatliche Rente iHv. € 1.000,00 übertragen. Die Rente hatte insgesamt eine Laufzeit von 30 Jahren und 2 Monaten; zu Beginn des Streitjahrs 2013 betrug die Laufzeit noch 29 Jahre und 2 Monate. Die Rente war bis zum Tod des Längstlebenden der Eltern und danach bis zum Ende der Laufzeit an deren Erben zu zahlen.

Die Eltern argumentierten, die Rentenzahlungen seien nicht in einen Tilgungs- und Zinsanteil aufzuteilen. Sie hätten die Immobilie mit Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Sohns und der Schwiegertochter bewusst gegen niedrige Rentenzahlungen mit langer Laufzeit zu einem Entgelt unterhalb des Verkehrswerts am Übertragungsstichtag übertragen, statt die Immobilie zu einem marktgerechten Preis zu veräußern und den Erlös anzulegen. Da sie bewusst auf Einnahmen verzichtet und den Übernehmern diese Vorteile wirtschaftlich betrachtet zugewendet hätten, könnten die Rentenzahlungen keinen Zinsertrag enthalten. Der Bundesfinanzhof folgte dieser Argumentation jedoch nicht.

Es handelt sich um keine unentgeltliche erbrechtliche Übertragung, sondern trotz der Übertragung zu einem Preis unterhalb des Verkehrswerts um ein einkommensteuerbares Veräußerungsgeschäft.

Die Rentenzahlungen aus einer Veräußerungszeitrente sind beim Veräußerer und Erwerber in einen Tilgungs- und Zinsanteil aufzuteilen. Der Tilgungsanteil entspricht dem Barwert des Rentenstammrechts, der sich aus der Abzinsung aller noch ausstehenden Teilbeträge ergibt. In Höhe der Differenz des Barwerts der Rentenforderung zur jeweiligen Rentenzahlung erzielt der Veräußerer einen steuerpflichtigen Zinsertrag. Dies gilt auch, wenn die dem Veräußerer zufließenden Tilgungsanteile nicht im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts nach § 23 EStG einkommensteuerbar sind.

**Tipp:** Den für die Aufteilung der Rentenforderung in einen Tilgungs- und Zinsanteil maßgeblichen Zinssatz von 5,5 % (vgl. § 13 BewG) hält der BFH für verfassungsgemäß.

## **Einkommensteuer . Pkw und Arbeitszimmer - Restriktive Rechtsprechung bei Verkauf und Betriebsaufgabe**

Wird ein zum Betriebsvermögen gehörendes, teilweise privat genutztes Kfz verkauft, erhöht der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn. Dass die für den Pkw beanspruchte Abschreibung infolge der Besteuerung der Nutzungsentnahme für die Privatnutzung bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise neutralisiert wird, rechtfertigt nach einer aktuellen Entscheidung des BFH keine Gewinnkorrektur.

Der Entscheidung vom 16. Juni 2020 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Einnahmen-Überschussrechner hatte in seinem Betriebsvermögen einen Pkw, den er zu 25 % für seine freiberufliche Tätigkeit und zu 75 % für private Zwecke nutzte. Das Finanzamt berücksichtigte die Abschreibungen (AfA) für den Pkw. Es erfasste wegen der Privatnutzung aber auch Betriebseinnahmen iHv. 75 % der für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen einschließlich der AfA. Deshalb setzte der Steuerpflichtige, als er das Fahrzeug nach vollständiger Abschreibung der Anschaffungskosten verkaufte, auch nur ein Viertel des Verkaufserlöses als Betriebseinnahme an – jedoch zu Unrecht, wie der BFH befand.

Der Veräußerungserlös ist trotz Besteuerung der Nutzungsentnahme in voller Höhe als Betriebseinnahme zu berücksichtigen. Er ist weder anteilig zu kürzen, noch findet eine gewinnmindernde Korrektur in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden AfA statt. Nach der Entscheidung des BFH sind die Besteuerung der Privatnutzung eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens in Form der Nutzungsentnahme und dessen spätere Veräußerung unterschiedliche Vorgänge, die getrennt zu betrachten sind.

### **Restriktive Ansicht auch für häusliche Arbeitszimmer**

In einer weiteren Entscheidung vom 16. Juni 2020 hat der BFH auch zu häuslichen Arbeitszimmern im Betriebsvermögen Stellung genommen. Danach ist bei einer Betriebsveräußerung, -aufgabe oder Entnahme der Gewinn auch dann „voll“ zu versteuern, wenn die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht oder nur beschränkt berücksichtigt wurden.

Hintergrund: Aufwendungen (beispielsweise anteilige Miete, Abschreibungen, Wasser- und Energiekosten) für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abzugsfähig:

- bis zu € 1.250,00 jährlich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
- ohne Höchstgrenze, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Nach der aktuellen Entscheidung des BFH schließt die teilweise beschränkte Abziehbarkeit der Aufwendungen für das Arbeitszimmer (einschließlich der Abschreibungen) weder die Zugehörigkeit des Arbeitszimmers zum Betriebsvermögen aus, noch beeinflusst sie den für das häusliche Arbeitszimmer zu ermittelnden Buchwert.

**Tipp:** Ein häusliches Arbeitszimmer, das für eigenbetriebliche Zwecke des Steuerpflichtigen genutzt wird und in dessen Eigentum steht, gehört grundsätzlich zum notwendigen Betriebsvermögen. Eine Ausnahme besteht bei Grundstücksteilen von untergeordnetem Wert. Diese brauchen (Wahlrecht) nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks (relative Grenze) und nicht mehr als € 20.500,00 (Wertgrenze) beträgt.

## **Kindergeld . Kindergeldanspruch beim Freiwilligendienst „Erasmus+“**

Der BFH hat am 01. Juli 2020 entschieden, dass Eltern für ein Kind, das an einem Freiwilligendienst im Rahmen des Europäischen Programms „Erasmus+“ teilnimmt, nur dann Kindergeld erhalten, wenn der Dienst im Rahmen eines von einer Nationalen Agentur genehmigten Projekts durchgeführt wird.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Kind absolvierte nach Beendigung seiner Schulausbildung ab September 2018 einen Freiwilligendienst im Europäischen Ausland bei der Organisation X. Die Organisation war als Veranstalter für das von der Europäischen Union eingerichtete Programm „Erasmus+“ registriert und akkreditiert.

Die Familienkasse lehnte die Weitergewährung von Kindergeld ab. Die dagegen vom Vater eingelegte Klage war vor dem Finanzgericht Sachsen erfolgreich. Auf die Revision der Familienkasse hat der BFH das Urteil nun aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Kinder können wegen der Teilnahme an einem Freiwilligendienst nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG für das Kindergeld nur berücksichtigt werden, wenn es sich hierbei um die konkret im EStG – in Verbindung mit den dort genannten Bestimmungen – umschriebenen Dienste handelt. Ein Freiwilligendienst im Rahmen des Programms „Erasmus+“ kann deshalb nur dann zur Gewährung von Kindergeld führen, wenn er die in der EU-Verordnung Nr. 1288/2013 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen (Programmleitfaden) dargelegten Voraussetzungen erfüllt. Es muss sich danach um eine Tätigkeit im Rahmen eines geförderten Projekts handeln.

Ein solches Projekt liegt aber nur vor, wenn es von einer entsprechenden Nationalen Agentur genehmigt worden ist. Nicht ausreichend ist, dass eine Organisation für ein Programm „Erasmus+“ lediglich registriert und akkreditiert ist. Weil das Finanzgericht keine Feststellungen dazu getroffen hat, ob das Kind im Rahmen eines von der Nationalagentur anerkannten Projekts tätig geworden ist, konnte der BFH nicht abschließend entscheiden und hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen.

## **Schenkungsteuer . Vorsicht bei disquotaler Einlage in das Gesellschafts- vermögen einer KG**

Bei disquotalen Einlagen (Leistungen, die nicht entsprechend der Beteiligungsquoten der Gesellschafter erfolgen) in das Gesellschaftsvermögen einer KG kann nach einer Entscheidung des BFH vom 05. Februar 2020 eine freigebige Zuwendung (Schenkung) des Gesellschafters an einen anderen Gesellschafter vorliegen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

An einer GmbH & Co. KG (im Folgenden: KG) waren die EF mit einem Kapitalanteil iHv. € 14.000,00 sowie ihre drei Kinder mit einem Kapitalanteil von jeweils € 2.000,00 beteiligt. Zum 01. März 2012 trat der Ehemann (E) der EF als weiterer Kommanditist mit einer Kommanditeinlage von € 5.000,00 in die KG ein. Die Beteiligung der EF betrug nunmehr 56 %.

Wegen eines Gesellschafterbeschlusses und einer Vereinbarung leistete E eine Bareinlage und eine freiwillige Zuzahlung, die jeweils auf dem gesellschaftsbezogenen Rücklagenkonto der KG verbucht wurden. Dadurch sollte der Erwerb eines Grundstücks finanziert werden. Die Zuzahlung sollte zu keiner Änderung der Haftsumme und der Kapitalanteile der Kommanditisten führen.

Das Finanzamt sah die Zahlungen wegen der entsprechenden Wertsteigerung der Beteiligung der EF an der KG als freiwillige Zuwendungen von E an und setzte Schenkungsteuer fest – und das wurde nun vom BFH bestätigt.

Bei einer disquotalen Einlage kann eine freigebige Zuwendung des Gesellschafters an einen anderen Gesellschafter vorliegen, wenn sich die Beteiligung des anderen Gesellschafters am Gesamthandsvermögen erhöht, weil der einbringende Gesellschafter keine dem Wert seiner Einlage entsprechende Gegenleistung erhält.

Ist eine Gesamthandsgemeinschaft (KG, OHG oder GbR) zivilrechtlich als Bedachte am Schenkungsvorgang beteiligt, ergibt die eigenständige schenkungsteuerliche Prüfung, dass nicht die Gesamthandsgemeinschaft, sondern die Gesamthänder schenkungsteuerlich als bereichert anzusehen sind.

Soweit der BFH in früheren Entscheidungen ausgeführt hat, der Bedachte einer Schenkung sei ausschließlich nach Zivilrecht zu bestimmen, hält er hieran zumindest für die Beteiligung einer Personengesellschaft an einer Schenkung nicht fest.

## **Markenrecht . Erlaubte Täuschung?! – Nach Markenrecht möglich**

BGH, Urteil vom 15.10.2020, Az.: I ZR 210/18

Nach einer Entscheidung des BGH ist es nicht im Sinne des Markenrechts verboten, dass der Amazon-Marktplatz Verbrauchern vortäuscht, dass ein Unternehmen seine Produkte über diese Plattform anbietet, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist.



Geklagt hatte das Unternehmen „Vorwerk“ gegen den Internetriesen. Hintergrund war, dass „Vorwerk“ nicht als Händler auf dem Amazon-Marktplatz tätig ist, sondern seine Produkte – vor allem Staubsauger und Zubehör – über seinen eigenen Onlineshop vertreibt. Zudem ist das Kennzeichen „Vorwerk“ markenrechtlich geschützt. Auf dem Amazon-Marktplatz können Drittunternehmen ihre Produkte anbieten. Der Betreiber der Amazon-Handelsplattform buchte nun bei Suchmaschinenbetreibern unter anderem Schlüsselwörter wie „Vorwerk“ als Suchbegriffe, so dass potentielle Kunden bei entsprechender Sucheingabe in der Suchmaschine auf die Handelsplattform von Amazon geleitet wurden. Dies obwohl „Vorwerk“ gar nicht seine Produkte dort anbietet. Gegen diese Machenschaft wehrte sich „Vorwerk“ und erhob eine Unterlassungsklage gegen die Betreiber der Handelsplattform. Vor dem Landgericht Köln hatte die Klage vollständig Erfolg. Auch die von Amazon hiergegen eingelegte Berufung hatte nur ganz geringfügigen Erfolg. Das OLG änderte das erstinstanzliche Urteil nur geringfügig ab. Beide Parteien legten gegen das Urteil des OLG Revision zum BGH ein, der nun letztinstanzlich entschieden hat.

Zwar hat nach Ansicht des Bundesgerichtshofs Amazon die Klagemarke im geschäftlichen Verkehr und ohne Zustimmung der Markeninhaberin benutzt, indem es „Vorwerk“ als Schlüsselwort in Suchmaschinen buchte, um den Verbraucher anschließend auf seine Seite zu lotsen. Auch sei dem Internetnutzer dadurch suggeriert worden, dass das Unternehmen „Vorwerk“ seine Produkte auf dem Marktplatz anbiete. Diese Täuschung sei nach dem Urteil des BGH jedoch keine Täuschung über das Produkt, sondern nur über den Anbieter. Es bestehe demnach keine Herkunftstäuschung da die angebotenen Waren von „Vorwerk“ hergestellt worden seien und es sich damit um „Vorwerk-Produkte“ handle. Für die unzulässige markenmäßige Benutzung sei dieses Verhalten jedoch unerheblich.

Auch verneinten die Richter ein unlauteres Verhalten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 UWG. Dem Markeninhaber dürfe über das Lauterkeitsrecht keine Schutzposition eingeräumt werden, die ihm nach dem Markenschutzrecht nicht zukomme, so die Richter. Möglicherweise liege eine irreführende geschäftliche Handlung vor, es fehle allerdings an Feststellungen des Berufungsgerichts, die darauf hindeuten, dass der Verbraucher wegen der Täuschung bei Amazon kaufe und dass er ohne das beanstandete Verhalten auf einer anderen Internetseite einkaufen würde. In der Konsequenz hob der BGH das Berufungsurteil auf und verwies die Klage im Übrigen – soweit sie sich nicht auf Markenschutzregeln stützte – an das OLG zurück. Dieses wird nun weitere Feststellungen wegen eines möglichen lauterkeitsrechtlichen Verstoßes prüfen müssen.

## **Datenschutz . Nicht billig, aber gerecht? – Reduzierung von Bußgeld wegen DSGVO-Verstoß**

LG Bonn, Urteil vom 11.11.2020 Az.: 29 OWi 1/20 LG

Bußgelder wegen Datenschutzverstöße können teuer sein. Es kann sich aber lohnen dagegen anzugehen, wie eine Entscheidung des Landgerichts Bonn zeigt. Danach wurde ein vom Bundesdatenschutzbeauftragten verhängtes Bußgeld zwar dem Grunde nach bestätigt, der Höhe nach jedoch erheblich reduziert.



Verhängt wurde das Bußgeld in Höhe von ca. €9,6 Mio. gegen das Telekommunikationsunternehmen „1&1“. Die Hintergründe waren dabei zunächst recht „sachfremd“, denn die Datenschutzbehörde deckte den Verstoß wegen eines „Stalking-Vorfalles“ auf. Die ehemalige Lebensgefährtin eines 1&1-Kunden hatte über das Callcenter von „1&1“ die neue Telefonnummer ihres Verflorenen in Erfahrung gebracht. Das war auch nicht sonderlich schwer, da sie sich als die Ehefrau des Kunden ausgab und sich lediglich mit dem Namen und dem Geburtsdatum des Verflorenen legitimieren musste. Die so erlangte Telefonnummer nutzte die Dame, um ihren Ex-Freund telefonisch zu belästigen, welcher daraufhin eine Strafanzeige wegen Nachstellung („Stalking“) gegen seine Ex-Freundin stellte.

Im Zuge dessen wurde dann die Datenschutzbehörde auf den Datenschutzverstoß des Telekommunikationsdienstleisters aufmerksam und ermittelte. Nach Ansicht der Datenschützer lag ein grob fahrlässiger Verstoß gegen Art. 32 Abs. 1 DSGVO vor. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen seien unzureichend, wenn durch die bloße Abfrage von Name und Geburtsdatum zur Authentifizierung Telefonnummern in Erfahrung gebracht werden können. Diese Methode gewährleiste nach Ansicht der Behörde keinen ausreichenden Schutz der Kundendaten im Callcenter, so dass in der Folge das Bußgeld in Höhe von ca. €9,6 Mio. als angemessen angesehen wurde. Gegen den Bußgeldbescheid legte „1&1“ Einspruch ein.

Mit Erfolg! In der Sache bestätigten die Richter einen Datenschutzverstoß, weil die Kundendaten im Rahmen der Kommunikation über die Callcenter nicht durch ein hinreichend sicheres Authentifizierungsverfahren geschützt seien. Auf diese Weise sei es nicht berechtigten Anrufern durch ein geschicktes Nachfragen und unter Vorgabe einer Berechtigung möglich gewesen, nur mithilfe des vollständigen Namens und des Geburtsdatums an weitere Kundendaten, wie beispielsweise die aktuelle Telefonnummer, zu gelangen. Sensible Daten wie Einzelverbindungs nachweise, Verkehrsdaten oder Kontoverbindungen hätten auf diesem Wege indes nicht abgefragt werden können, so das Gericht weiter.

Das Verschulden des Dienstleisters sei nach Auffassung der Richter jedoch gering. Denn es handele sich vorliegend um eine über Jahre geübte Authentifizierungspraxis, die bis zu dem Bußgeldbescheid nicht beanstandet worden sei. Insoweit habe es an dem notwendigen Problembewusstsein gefehlt, so dass diese Praxis zunächst intern nicht hinterfragt wurde. Zudem müsse bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe berücksichtigt werden, dass es sich nur um einen geringen Datenschutzverstoß gehandelt habe. Dieser habe nicht zur massenhaften Herausgabe von Daten an Nichtberechtigte führen können. Die Höhe des Bußgeldes war nach dem Urteil des LG daher auf aus Sicht des Gerichts angemessene €900.000,00 herabzusetzen.

Ob die Entscheidung rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

## **Internetrecht . Abmahnung droht! – Angaben im Impressum überprüfen**

Mit Wirkung zum 07. November 2020 ist der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) außer Kraft getreten. Die Bundesländer in Deutschland haben die Rechte und Pflichten der Medienanbieter neu im Medienstaatsvertrag (MStV) geregelt.

Wer bisher die Information zu der redaktionell verantwortlichen Person im Impressum seiner Website mit „Inhaltlich verantwortlich gemäß § 55 Abs. 2 RStV“ eingeleitet hat, muss diese Formulierung nunmehr dahingehend anpassen, dass es zukünftig „*Inhaltlich verantwortlich gemäß § 18 Abs. 2 MStV*“ lauten muss. Erste Abmahnungen wegen Verstoßes gegen diese Angaben sind bereits im Umlauf.

---

## Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

[www.ttp.de](http://www.ttp.de)